

Satzung „Förderverein der Kinder- und Jugendstiftung Hennef (e.V.)“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kinder- und Jugendstiftung Hennef“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hennef und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der „Kinder- und Jugendstiftung Hennef“ entsprechend der Satzung der „Kinder- und Jugendstiftung Hennef“. (Satzungsgemäßer Zweck der „Kinder- und Jugendstiftung Hennef“ ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher im Sinne des § 53 Abgabenordnung.)
2. Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:
Die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zugunsten der „Kinder- und Jugendstiftung Hennef“, die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die „Kinder- und Jugendstiftung Hennef“.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten „Kinder- und Jugendstiftung Hennef“ verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Der Vereinszweck darf nicht geändert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem gegenüber spätestens mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt
 - oder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - oder mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr und/oder seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Ausschlussgründe sind dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7. Die Rückgabe von Vereinseigentum muss spätestens bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand erfolgen, bei Ausschluss des Mitglieds mit sofortiger Wirkung binnen 14 Tagen ab der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an das auszuschließende Mitglied.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Zweck des Fördervereins kann nicht geändert werden.
5. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre),
 - e. die Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
 - f. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder online durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Mitgliederversammlung online oder in Präsenz durchgeführt wird, obliegt dem Vorstand.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - alle zwei Jahre: Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und Verabschiedung / Änderung einer Beitragsordnung
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Das gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderungen. Hier ist die Sechswochenfrist gemäß S. 2 einzuhalten.
 3. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 4. Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner Stellvertreter(innen) leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) Versammlungsleiter(in) bestimmen.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet. Ist der Protokollführer gleichzeitig Vorstandmitglied, so genügt die Unterzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Das Protokoll wird auf Anforderung hin jedem Mitglied per Mail oder Brief zur Verfügung gestellt.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Geringfügige Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Vorstand und Beisitzer

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende(r)
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
 - Schriftführer(in)
 - mindestens einem und maximal vier Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in), der/die Schriftführer(in) und der/die Beisitzer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Es muss mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Vorstandsmitglieder können einvernehmlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz oder online durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Vorstandssitzung online oder in Präsenz durchgeführt wird, obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem(er) Stellvertreter(in).

9. Sollte im Vorstand des Vereins kein Vorstandsmitglied der Kinder- und Jugendstiftung Hennef tätig sein, so ist zu den Vorstandssitzungen ein Mitglied des Vorstands der der Kinder- und Jugendstiftung Hennef einzuladen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer(innen) und zwei Stellvertreter(innen) für die Dauer von zwei Jahren. Zu der Kassenprüfung ist außerdem ein Mitglied des Vorstands der der Kinder- und Jugendstiftung Hennef einzuladen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal im Geschäftsjahr den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Protokolle

Die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen hat der Vorstand aufzubewahren. Steuerlich relevante Protokolle müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden, steuerlich nicht relevante 6 Jahre lang.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Kinder- und Jugendstiftung Hennef“, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend ihrer Satzung zu verwenden hat.
3. Löst sich die der „Kinder- und Jugendstiftung Hennef“ auf, so hat dies automatisch die Auflösung des Fördervereins zur Folge. In diesem Fall bedarf es keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. In diesem Fall fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverein Hennef e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Hennef entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

Sollte der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverein Hennef e.V. nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef mit der Auflage, das Geld ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten von Kindern aus der Stadt Hennef zu verwenden.

.....

Hennef, den

.....

(Unterschriften)